

Verständigung über die Grundlagen der Finanzierung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII nach Änderung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV 2

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Vereinbarung zur Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII bei Einschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Corona Pandemie leisten die Träger der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe Zahlungen in Höhe der vereinbarten Vergütungen für Leistungen im bewilligten Umfang, wenn soziale Leistungen aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV 2 nicht in der vereinbarten Weise oder dem vertraglichen Umfang erbracht werden können. Derzeit sind oder werden in naher Zukunft aufgrund der infektionsmedizinischen Situation und der ausreichend zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die medizinische Behandlung von COVID-19 Erkrankungen die behördlich angeordneten Einschränkungen in Einrichtungen aufgehoben. Maßgeblich sind für die Angebote neben den Anforderungen an die Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz die allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Abstand nach der Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den SARS-CoV 2 Arbeitsschutzstandards. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet und werden auf der Grundlage der epidemiologischen Lage laufend überprüft und angepasst.

Für die Anwendung der Finanzierungsvereinbarung gilt folgende Auslegung:

- 1) Die Leistungserbringer nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um Leistungsangebote, die nicht länger von Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV 2 betroffen sind, umgehend im vereinbarten Umfang zu erbringen. Die Kulanzvereinbarung findet auch dann Anwendung, soweit die Leistungserbringung aufgrund der Vorgaben nach §§ 15 Absatz 2 bis 4, 16 der Corona-Bekämpfungsverordnung objektiv nicht in vollem Umfang möglich ist oder auf Grund von räumlichen und personellen Kapazitäten eine zeitlich abweichende Betreuung (z.B. Kohortenbildung) auf Grund notwendiger Hygienemaßnahmen oder einzuhaltender Abstandsgebote erforderlich wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Teilnehmerzahl in Gruppenangeboten zur Einhaltung der Abstandregelung aufgrund der räumlichen Kapazitäten des Leistungserbringers zu reduzieren ist. Die Leistungserbringer setzen ihre Kapazitäten so ein, dass die Leistungsangebote von möglichst vielen Leistungsberechtigten genutzt werden können. Beschränkungsmaßnahmen, die die Leistungserbringer ohne entsprechende infektionsschutzrechtliche Grundlage vornehmen oder aufrechterhalten, führen nicht zu einer weiteren Anwendung der Vereinbarung.
- 2) Sobald und soweit die Leistungserbringung aufgrund einer Änderung der Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV 2 wieder uneingeschränkt möglich ist, kann in einer angemessenen Übergangszeit, längstens jedoch für zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung die Vereinbarung weiter Anwendung finden, um Leistungserbringern das Wiederhochfahren des Angebots zu ermöglichen und insbesondere die Leistungsberechtigten zu informieren.
- 3) Für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Wochen nachdem die Leistungserbringung aufgrund einer Änderung der Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV 2 wieder möglich ist, gilt die Vereinbarung auch in den Fällen, in denen das entsprechende Leistungsangebot von Leistungsberechtigten aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch genommen wird. Es ist Aufgabe der Leistungserbringer, die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen zu informieren, dass alles Erforderliche zur Vermeidung von Infektionen unternommen wird. Entscheiden Leistungsberechtigte dennoch die Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen, ist der Leistungsträger umgehend zu informieren. Der Leistungsträger entscheidet, wie im Hinblick auf den Leistungsbescheid weiter zu verfahren ist. Für Personen mit

Teilhabeeinschränkungen, welche nach Feststellung des Leistungsträgers die infektionsmedizinisch bedingten Hygienevorschriften auch mit entsprechender Assistenz oder sonstigen Maßnahmen nicht einhalten können (z.B. aufgrund des Ausprägungsgrades der geistigen- oder psychischen Beeinträchtigung), sind im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung alternative Formen der Leistungsgewährung- und Erbringung zu suchen.

Unter diesen genannten Umständen wird die Finanzierung nach § 3 unverändert fortgesetzt.